

**LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN**

8. Wahlperiode

Enquete-Kommission

„Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“

**Kommissionsdrucksache**

**8/47**

15. März 2023

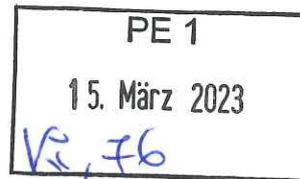
**INHALT:**

---

**Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V  
eingegangen am 14. März 2023**

**Bericht der Landesregierung zum aktuellen  
Stand der politischen und gesellschaftlichen  
Beteiligung junger Menschen in M-V**

---



**Bericht der Landesregierung zum aktuellen Stand der politischen und gesellschaftlichen Beteiligung junger Menschen in M-V an die Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“**

Die Landesregierung bedankt sich für die Einbindung in den Prozess der Entwicklung von Maßnahmeempfehlungen zum ersten Themencluster der Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ mit dem Thema „Politische und gesellschaftliche Beteiligung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern“.

Die Landesregierung sieht sich dabei als **unterstützender Partner** der Enquete-Kommission, welche dem Auftrag des Landtages folgt, konkrete Handlungsempfehlungen für die Landespolitik zur Beseitigung struktureller Defizite und zur Schaffung attraktiver Perspektiven für junge Menschen im Land sowie konkrete Ziele und Maßnahmen für politisch Handelnde zu formulieren.

**Die durch die Enquete-Kommission zu erarbeitenden Vorschläge für konkrete Umsetzungsziele und vordringliche Maßnahmen werden nach Auffassung der Landesregierung eine wertvolle Leitlinie für zukünftige Schritte bei der Etablierung und Verbesserung nachhaltiger Beteiligungs- und Teilhabemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche darstellen.**

Um einen Gesamtüberblick über den aktuellen Stand der Beteiligung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern zu geben, folgt der nachstehende Bericht einer eigenen Gliederung. Die Fragestellungen der Enquete-Kommission aus den Kommissionsdrucksachen (i. F. „Drs.“) 8/29 und 8/32 werden im Rahmen des Berichtes im jeweiligen Zusammenhang beantwortet.

## Gliederung

<b>I</b>	<b>Politische Beteiligung junger Menschen</b>	<b>3</b>
1.	Zielstellung: Koalitionsvereinbarung M-V 2021 – 2026	3
2.	Grundsatzfragen und Ausgangssituation	4
a)	Beteiligungsbegriff	4
b)	Rechtslage	5
c)	Beteiligungsprojekte und -strukturen	7
3.	Konkrete Umsetzungsakte und aktueller Sachstand der Überlegungen	14
a)	Verstetigung des Projektes „Beteiligungsnetzwerk M-V“	14
b)	Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz	14
c)	Änderung der Kommunalverfassung	15
4.	Folgeprozess	15
<b>II</b>	<b>Ehrenamtliches Engagement</b>	<b>16</b>
1.	Weiterentwicklung des jungen Ehrenamtes	16
2.	Förderung des Ehrenamts junger Menschen durch Freistellung	17
<b>III</b>	<b>Beteiligung in Kita und Schule</b>	<b>17</b>
1.	Politische Maßnahmen und Beteiligungsstrukturen im Bereich Schule	17
2.	Bedeutung der Beteiligung in Kindertagesstätten und an Schulen	18
3.	Rechtliche Vorgaben zur Beteiligung in Kindertagesstätten und an Schulen	19
a)	Kindertagesstätten	19
b)	Schule	20

## **I Politische Beteiligung junger Menschen**

### **1. Zielstellung: Koalitionsvereinbarung M-V 2021 – 2026 (KoaV), Ziffern 289, 363, 364, 365**

Im Ausgangspunkt sind zunächst die Ziele der KoaV M-V 2021 – 2026 im Kontext der Kinder- und Jugendbeteiligung zu betrachten. Diese benennen elementare Eckpunkte einer gelingenden Partizipation junger Menschen und geben neue Impulse für die Fortsetzung **des stetigen Prozesses** hin zu einer den Rechten von Kindern und Jugendlichen entsprechenden Beteiligungskultur, die alle Ebenen des gesellschaftlichen Lebens umfassen sollte. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Zielsetzungen zu nennen:

#### **Förderung der demokratischen Entwicklung von Schulen (Ziffer 289 KoaV)**

*„Die Koalitionspartner werden die demokratische Schule fördern und die Mitwirkungsgremien weiterentwickeln. Kompetenzen zur demokratischen Entwicklung von Schulen sollen verstärkt in der Lehrkräftebildung und Schulleitungsqualifizierung vermittelt werden.“*

#### **Gesellschaftliche Beteiligung junger Menschen (Ziffer 363 KoaV)**

*„Junge Menschen sind die Zukunft unseres Landes. Ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen.“*

#### **Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre (Ziffer 364 KoaV)**

*„Die Koalitionspartner wollen das aktive Wahlalter für Landtags- und Bundestagswahlen auf 16 Jahre absenken. Dazu werden sie das Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V entsprechend novellieren und sich auf Bundesebene für die Absenkung des Wahlalters bei der Bundestagswahl einsetzen.“*

#### **Vorbereitung eines Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes (Ziffer 365 KoaV)**

*„Die Koalitionspartner werden mehr Mitsprache und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen ermöglichen und ein Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz auf den Weg bringen. [...]“*

#### **Verstetigung des Projektes „Beteiligungsnetzwerk M-V“ (Ziffer 365 KoaV)**

*„Die Unterstützung des Landes für das Kinder- und Jugendbeteiligungsnetzwerk wird fortgeführt.“*

#### **Änderung der Kommunalverfassung (Ziffer 365 KoaV)**

*„[...] Ebenso werden die Koalitionspartner Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen an Entscheidungen in den Kommunen durch eine Änderung der Kommunalverfassung festschreiben. Hierzu zählt die Möglichkeit, Kinder- und Jugendbeiräte auf der kommunalen Ebene zu etablieren.“*

## 2. Grundsatzfragen und Ausgangssituation

### a) Beteiligungsbegriff (Frage 1 Drs. 8/29)

Der Gebrauch des Begriffes „Beteiligung“ ist zunächst unscharf. „Beteiligung“ ist vielschichtig und facettenreich.

Für die Landesregierung zielt Beteiligung im Kontext der Jugendarbeit gemäß § 11 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) darauf ab, **Entscheidungsräume für junge Menschen zu öffnen und transparente Strukturen zu schaffen**, in denen Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten bei sie betreffenden Themen ernst genommen werden und in denen ihnen **Macht (ab)gegeben wird**.

Die Begrifflichkeiten „Beteiligung“ und „Mitwirkung“ können nicht nebeneinander, sondern müssen vielmehr als Einheit verstanden werden. Nach hiesigem Verständnis ist **„Mitwirkung“ eine Ausprägung der Intensität der Beteiligung**. Die Intensität der Beteiligung kann variieren vom rein passiven „Beteiligt-werden“ bis zum aktiven „Sich-beteiligen“ in Form von Mitsprache und Mitwirkung – im Sinne von selbst wirken in politischen und gesellschaftlichen Prozessen – bis hin zur Selbstbestimmung und Selbstorganisation.

In der Jugendarbeit meint Beteiligung zweierlei. Zum einen Beteiligung im gemeinsamen Prozess als partizipativer Erfahrungs- und Erprobungsraum, zum anderen politische Beteiligung, die in und durch Jugendarbeit ermöglicht bzw. unterstützt wird. So macht es einen Unterschied, ob Kinder und Jugendliche in der Jugendarbeit an Teilfragen bzw. im abgesteckten Rahmen mitbestimmen dürfen oder selbstverantwortlich größere Veränderungen in politischen und gesellschaftlichen Prozessen bestimmen und zu verantworten haben. **Politische Beteiligung zielt auf die Teilnahme an Entscheidungen oder die Einflussnahme auf Entscheidungen ab, die überindividuell sind – somit mehrere bzw. alle betreffen**. Sie hat zur Voraussetzung, dass junge Menschen Verantwortung und Entscheidungsspielräume bekommen.

Beide Facetten der Beteiligung sind jedoch essentiell für eine gelingende Einbeziehung junger Menschen in die Gestaltung ihrer eigenen Lebenswelten und der gesellschaftlichen Entwicklung insgesamt. Konkret ist es einerseits notwendig, weiterhin Erfahrungs- und Erprobungsräume der Beteiligung in der Jugendarbeit zu unterstützen und landesseitig zu fördern sowie vorhandene Angebote und Strukturen auszubauen. Andererseits müssen Möglichkeiten tatsächlicher politischer Mitwirkung und Mitgestaltung geschaffen werden. Beteiligung ist kein zeitlich begrenztes Projekt, sondern ein dauerhafter Anspruch im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Grundverständnisses und Prinzips, auf das Kinder und Jugendliche verlässlich vertrauen können müssen.

## b) Rechtslage

### (1) Bestehende Rechtsgrundlagen (Fragen 3 und 4 Drs. 8/29, Frage 10 Drs. 8/32)

Bereits bestehende oder noch zu schaffende spezialgesetzliche Mitwirkungsrechte junger Menschen sind aufgrund der Mannigfaltigkeit unterschiedlicher Rechtskreise facettenreich und in ihrer Vielzahl nicht ad hoc zu überblicken. Sie sind grundsätzlich in allen spezifischen Rechtskreisen zu suchen oder zu etablieren, wo:

- allgemein (landes- oder bundesrechtliche) Regelungsinhalte speziell Rechte und Interessen junger Menschen berührt werden,
- soweit noch keine Mitwirkungsrechte bestehen, Landes- oder Bundesrecht einer entsprechenden (landesrechtlichen) Konkretisierung zugänglich ist, oder
- Bürgerbeteiligungsrechte bestehen, die die Perspektive von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen bzw. berücksichtigen müssen.

Im Ausgangspunkt ist **Beteiligung ein Recht von Kindern und Jugendlichen gemäß Artikel 12 Absatz 1 UN-Kinderrechtskonvention**. In der Vorschrift heißt es:

*„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“*

Das übergreifende Ziel der UN-Kinderrechtskonvention, das Wohl des Kindes, kann daher nur verwirklicht werden, wenn Kinder und Jugendliche entlang ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten, mitentscheiden können. Die Konvention ist **für alle Mitgliedsstaaten grundsätzlich inhaltlich bindend**. Rechtsnormen sind, soweit sie nicht ausdrücklich im Einklang mit der Konvention stehen, grundsätzlich konventionskonform auszulegen. Im Zweifel müssen Rechtsnormen daher zugunsten von Beteiligungsmöglichkeiten ausgelegt werden.

Hervorzuheben ist dabei auch die Einführung des **Wahlalters 16**. Mit der Änderung des § 4 Absatz 1 Nummer 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz entsprechend des KoaV 2021 – 2026 wurde das Wahlalter für Landtagswahlen auf 16 Jahre herabgesetzt. **Das Wahlrecht ist eines der stärksten Mitwirkungsrechte in einer demokratischen Gesellschaft**. Die Gesetzesänderung leistet mithin einen wesentlichen Beitrag dazu, junge Menschen dazu zu befähigen, ihre individuellen Interessen und Belange durch selbstbestimmte Wahl landesweit vertreten zu lassen.

Soweit es darum geht, in einem gemeinsamen Prozess mit jungen Menschen partizipative Erfahrungs- und Erprobungsräume zu schaffen und darauf hin zu arbeiten, politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, unterstützt allerdings die **Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII durch kommunal oder landesseitig geförderte Projekte** (bspw. Beteiligungsnetzwerk M-V, kommunale Jugendparlamente).

Schon ihrem Wesen nach ist Jugendarbeit eine **ureigene kommunale Aufgabe**. Die Gesamtheit der Maßnahmen der Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe für junge Menschen hat zum Ziel, diese von deren Interessen ausgehend zur Selbstbestimmung

zu befähigen und gesellschaftliche Mitverantwortung (Partizipation) und Engagement anzuregen. Wie die Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. SGB VIII insgesamt **orientiert sich die Jugendarbeit grundsätzlich an tatsächlichen Bedarfslagen junger Menschen und richtet sich mit ihren Angeboten an alle Kinder und Jugendlichen**. Dies umfasst gleichermaßen junge Menschen mit Behinderungen. Sie berücksichtigt dabei individuelle Bedürfnisse und Interessen der Adressatinnen und Adressaten, welche durch regionale Besonderheiten und unterschiedliche wirtschaftliche Verhältnisse der jungen Menschen und deren Familien geprägt sein können. Dabei gestalten die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb der Vorgaben des SGB VIII selbstverantwortlich die Ausgestaltung der Angebote in ländlichen Räumen, in Bezug auf unterschiedliche finanzielle und soziale Lagen und Barrierefreiheit.

Maßstab aller Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfeträger im Land ist das in § 8 SGB VIII statuierte Beteiligungsrecht von Kindern. Hierbei handelt es sich nicht nur um einen fundamentalen Grundsatz. Vielmehr haben Kinder und Jugendliche einen (einklagbaren) **Anspruch** auf Beteiligung. Mit dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe korreliert also eine **Pflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe** zur Beteiligung. Für eine effektive Umsetzung und eine sachgerechte Entscheidung genügt es dabei nicht, dass Kinder und Jugendliche ihr Recht einfordern. Vielmehr müssen bei der Klärung des Hilfebedarfs und bei der Hilfeplanung die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Förderlichkeit einer Hilfemaßnahme eruiert werden. Dies setzt die Kenntnis von den Bedürfnissen, Ressourcen, Vorstellungen und Wünschen aller Betroffenen, also auch der Kinder- und Jugendlichen voraus, sodass deren Einbeziehung unerlässlich ist. Einen Zwang, sich zu beteiligen bzw. sich beteiligen zu lassen, gibt es jedoch nicht.

Gemäß **§ 82 SGB VIII** besteht die Aufgabe des Landes darin, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe **anzuregen und zu fördern** sowie auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote **hinzuwirken** und die Jugendämter und Landesjugendämter **bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen**.

Ausfluss dieses Auftrages ist in inhaltlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bezogen auf Mecklenburg-Vorpommern das **Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG M-V)**. § 2 KJfG M-V konkretisiert den § 11 SGB VIII inhaltlich und formuliert den Auftrag des Landes zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Jugendarbeit spezifischer.

**§ 6 KJfG M-V i. V. m. § 1 Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJfVO M-V)** spiegelt den wirtschaftlichen Rahmen wider, welcher dem Land für seine Aufgabenwahrnehmung gemäß der §§ 82, 11 bis 14 SGB VIII i. V. m. deren landesrechtlichen Ausgestaltungen im KJfG M-V auf Grundlage des § 15 SGB VIII zur Verfügung steht. Die genannten Regelungen dienen der wirtschaftlichen Untersetzung der „**Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern (Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern – LJP M-V)**“. Diese Richtlinie ist Grundlage der landesseitigen Förderung aller Beteiligungsprojekte (u. a. auch des Beteiligungsnetzwerkes M-V).

Jedwede landesgesetzliche Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendbeteiligung im Kontext der Jugendarbeit muss im Ergebnis zum Ziel haben, sowohl die Kommunen als auch das Land **inhaltlich und wirtschaftlich** zur umfänglichen und nachhaltigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuregen und zu befähigen.

## **(2) Weiterentwicklung bestehenden Rechts auf der Basis der von der Enquete-Kommission entwickelten Umsetzungsziele und vordringlichen Maßnahmen** *(Frage 5 Drs. 8/29)*

Die Etablierung einer Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ bietet die Chance, unter Einbindung junger Menschen im Land (**#mitmischenmv**) einen Prozess zu initiieren, welcher im Ergebnis Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen insgesamt verbessert. Dabei wird es notwendig sein

- durch Sachverständige und Gutachten eine Bestandsaufnahme bestehender Angebote, Strukturen und Regelungen zu veranlassen und daraus weitergehende Bedarfe abzuleiten,
- zu prüfen, welche Akteure, Träger und Behörden in den Prozess der Ausarbeitung und Konkretisierung weitergehender (rechtlicher) Grundlagen mit einbezogen werden müssen und
- daraus zu schließen, welcher (gesetzlicher) Voraussetzungen es bedarf, um (vollumfängliche) Mitwirkungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Prozessen sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Ebene des Landes zu etablieren.

Die Landesregierung wird diesen Prozess im Rahmen ihrer Möglichkeiten **unterstützen und begleiten**. Ein Beteiligungsprozess, in dem wesentliche Ergebnisse vorweggenommen werden, erscheint allerdings auch aus dem Blickwinkel von Kindern und Jugendlichen nicht sehr glaubwürdig zu sein. Idealerweise werden im Ergebnis des Prozesses **konkrete Empfehlungen der Kommission erarbeitet, welche die Landesregierung zu zielgerichteten Umsetzungsakten befähigen**.

Innerhalb der Landesregierung gibt es bereits vertiefte Überlegungen zu den Inhalten eines Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes, zur entsprechenden Änderung der Kommunalverfassung und zur Erweiterung des Projektes „Beteiligungsnetzwerk“ (dazu im Detail unter Nummer 3.). Die Enquete-Kommission hat sich dazu verständigt, zum ersten Themencluster „Gesellschaftliche Beteiligung junger Menschen“ ein Gutachten zu beauftragen. **Die Landesregierung wird weitere Schritte zum Ausbau der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen von der Vorlage dieses Gutachtens und dem Ergebnis des Beteiligungsprozesses „#mitmischenmv“ abhängig machen.**

### **c) Beteiligungsprojekte und -strukturen**

#### **(1) Landesseitige Förderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe** *(Fragen 7 bis 10 Drs. 8/29)*

Die zuvor genannten rechtlichen – und in der Folge auch wirtschaftlichen – Rahmenbedingungen konnten die Landesregierung rückblickend und aktuell befähigen, Akzente zur

Schaffung spezifischer Partizipationsangebote zu setzen. Aufgrund des Wesens der Jugend- und Jugendverbandsarbeit gemäß der §§ 11 und 12 SGB VIII als ureigene kommunale Aufgabe i. R. d. kommunalen Selbstverwaltung i. S. v. Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) i. V. m. Art. 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf. M-V) sowie der lediglich steuernden und anregenden Aufgabe des Landes innerhalb der Konstruktion der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 82 SGB VIII ist der Umfang von tatsächlich durch Angebote erreichten oder eigenständig in Strukturen engagierten Kindern und Jugendlichen landesseitig nur partiell zu beziffern. Zu nennen sind aus Landessicht jedoch insbesondere folgende Maßnahmen, Projekte, Angebote und Strukturen:

- **Projekt „Beteiligungsnetzwerk M-V“:** Das Projekt „Beteiligungsnetzwerk M-V“ des Landesjugendringes M-V e. V. (LJR M-V) wird – als Nachfolgeprojekt der Beteiligungskampagne und der Beteiligungswerkstatt – **seit 2001 durchgängig vom Land gefördert**. Die Zuwendungen erfolgen auf Grundlage der Richtlinie „Landesjugendplan M-V“. Zum Zwecke der Stärkung von Beteiligungsstrukturen wurde dies in den Jahren 2016 bis 2021 durch den landesseitig im Haushalt abgebildeten „Beteiligungsfonds“ unterstützt. Das Netzwerk unterstützt Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern. Es besteht aus aktuell vier regionalen Moderator\*innen, die in Landkreisen und kreisfreien Städten aktiv sind, einer übergeordneten Landeskoordinierung für die Netzwerkarbeit sowie für den Bereich der digitalen Jugendbeteiligung, wobei letzterer aus dem **Projekt „Digitale Jugendbeteiligung“** durch Verschmelzung beider Projekte hervorgegangen ist.

#### Das Projekt

- berät und unterstützt junge Menschen, Fachkräfte sowie Entscheidungsträger\*innen bei der Entwicklung und Umsetzung von Beteiligungsprozessen sowie von Projekten zur Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung,
- vernetzt (über-)regionale Fachkräfte und Institutionen,
- initiiert Fortbildungen und Fachveranstaltungen,
- betreibt Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit

zur Schaffung und Entwicklung einer nachhaltigen Partizipationskultur und einer Plattform, um Politik, Verwaltung, Vereine und Verbände sowie Initiativen und Bildungseinrichtungen (z. B. KITAS und Schulen) zu vernetzen und zur Bündelung von Ressourcen, um mehr und bessere Beteiligungsangebote zu entwickeln und nachhaltige Wirkung insbesondere durch Vernetzungstreffen, Fortbildungen und Veranstaltungen in der Fläche zu erreichen. Zum Zwecke des schrittweisen Ausbaus des Netzwerkes auf alle Landkreise und kreisfreien Städte stellt das Land 2023 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von rund 125.000,00 Euro zur Verfügung.

- **Landesjugendring M-V:** Im LJR M-V haben sich landesweit 21 Landesjugendverbände, Anschlussverbände und der Landesrat der Stadt- und Kreisjugendringe zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Der LJR M-V ist mithin Interessengemeinschaft der Verbandsstrukturen auf Landesebene. Dahinter stehen Jugendverbände mit rund 200.000 jungen Menschen. Der LJR M-V wird **durch das Land institutionell gefördert**. Als selbstständig agierende Interessengemeinschaft ist der LJR

M-V ein wichtiger Akteur zwischen Politik und Gesellschaft, welcher für die Interessen und das gesellschaftliche Engagement junger Menschen eintritt.

- **Richtlinie „Landesjugendplan M-V“:** Mit der Novelle der Richtlinie „Landesjugendplan M-V“, welche zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist und die gesetzlichen Grundlagen des KJfG M-V für den Bereich der Projektförderung konsequent ausgestaltet, wird nunmehr den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen im Einklang mit gesellschaftlichen Entwicklungen sowie den Aufgaben des Landes gemäß § 82 SGB VIII nachhaltig Rechnung getragen. Themen wie digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sowie die Kinder- und Jugendbeteiligung werden nun stärker berücksichtigt, um den aktuellen Entwicklungen in den Lebenswelten junger Menschen zu genügen und die Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten, die von diesen Entwicklungen geprägt werden, zu unterstützen. Ein Schwerpunkt der Förderungen ist dabei die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, durch nachhaltige Unterstützung ausgewählter Projekte im Land. Zuwendungen werden zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung und Sicherung von Angeboten und Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe gewährt. Ausgangspunkt sind dabei stets die Rechte, Interessen und Bedürfnisse junger Menschen sowie ihre Lebenslagen. Im Rahmen des **neu etablierten Förderschwerpunktes „Kinder- und Jugendbeteiligung“** können dabei insbesondere Projekte Zuwendungen erhalten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei der Mitwirkung als Teil der Gesellschaft stärken, ihnen eine Teilhabe an sozialen, gesellschaftlichen und politischen, insbesondere demokratischen, Prozessen ermöglichen und ihre eigenverantwortliche Mitbestimmung und Mitgestaltung fördern. Der „Landesjugendplan M-V“ ist das wichtigste Instrument des Landes zur Förderung von Beteiligungsprojekten und -strukturen im Rahmen der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII.
- **Landesjugendverbände in Mecklenburg-Vorpommern:** Durch die Tätigkeit der Landesjugendverbände werden die Interessen von Kindern und Jugendlichen übergreifend vertreten und ihre Identitätsbildung gefördert. Außerschulische Bildungsangebote vermitteln jungen Menschen dabei individuelle und soziale Kompetenzen. Jugendliche werden darüber hinaus für das Ehrenamt motiviert und qualifiziert. Über die Richtlinie „Landesjugendplan M-V“ erhalten aktuell 23 Landesjugendverbände mit insgesamt rund 200.000 Mitgliedern bis einschließlich 26 Jahren Zuwendungen zum Zwecke der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit. Dadurch wird jugendliches Engagement landesseitig unterstützt.
- **Kommunale Beteiligungsprojekte:** Auf Grundlage von § 6 KJfG M-V i. V. m. § 1 KJfVO M-V erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuweisungen des Landes zum Zwecke der Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem KJfG M-V, u. a. der kommunalen Förderung der Jugendarbeit. Mithilfe dieser Landesförderung besteht für die Landkreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit, eigene kommunale Beteiligungsprojekte, wie bspw. regional organisierte Jugendbeteiligungsgremien (Jugendparlamente, -foren, -vertretungen), zu initiieren. Der Landesregierung liegt keine Zusammenstellung dazu vor, welche Beteiligungsprojekte die Kommunen im Land darüber hinaus in eigener Verantwortung durchführen.

- **Projekt „Akademie der Kinder- und Jugendparlamente“:** Das institutionell durch das Land geförderte Zentrum für Praxis und Theorie in der Kinder- und Jugendhilfe – Schabernack e.V. ist als zuständige Akademie für Kinder- und Jugendparlamente in M-V ein wichtiger Partner. Das Projekt unterbreitet Qualifizierungsangebote zur politischen Bildung für junge (angehende) Parlamentarierinnen und Parlamentarier, deren Begleitpersonen und politisch Verantwortliche. Bis Ende 2024 stehen für dieses Projekt jährlich Bundesmitteln in Höhe von 20.000,00 Euro (über die „Jugendstrategie der Bundesregierung“) zur Verfügung. Die Fortführung des Projektes wird angestrebt.

Weder die Anzahl der institutionell organisierten Kinder und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern noch der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die neben dem Schulbesuch nirgendwo eingebunden sind, wird abschließend erhoben. Allein in den Sportvereinen des Landes waren nach Angaben des Landessportbundes am 1. Januar 2022 insgesamt 86.877 Kinder und Jugendliche organisiert, was einem Anteil an der Bevölkerung in diesem Alterssegment von rund 35 % entsprach. Zählt man andere Betätigungen von Kindern und Jugendlichen dazu, so dürfte der Organisationsgrad deutlich darüber liegen.

## **(2) Landesseitige Förderungen im Bereich der politischen Bildung** *(Fragen 7 bis 10 Drs. 8/29)*

- **Landesprogramm „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“:** Aus Mitteln des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ werden Projekte der Demokratiestärkung finanziert. Bereits seit 2001 fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen von Aktions- und Bundesprogrammen pädagogische Projekte für Kinder und Jugendliche. Diese Projekte entwickeln und erproben Methoden und Ansätze der politischen Bildung, die Demokratie und Toleranz stärken und Rechtsextremismus vorbeugen. Die Förderung orientiert sich an den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes. Das Land Mecklenburg-Vorpommern kofinanziert diese Bundesprojekte im Förderzeitraum 2020 bis 2024.

Zu nennen sind insbesondere folgende Projekte:

- **„Klappe auf!“** des Trägers RAA e. V. verbindet demokratie- und medienpädagogische Bildungsformate mit dem Ziel, das Empowerment von Jugendlichen, die von Rassismus betroffen sind, zu fördern und sie als Peer Educator auszubilden sowie pädagogische Fachkräfte als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu sensibilisieren. Das Medium Film (Wettbewerbe, Erstellung etc.) steht im Mittelpunkt des Projekts.
- **„Hortdialoge und Beteiligung“** des Trägers Soziale Bildung e. V. befasst sich mit Bildungskonzepten für Horte in den Großraumsiedlungen im Nordosten und Nordwesten von Rostock. Es soll über Mitbestimmung und Beteiligung eine konstruktive Selbstwirksamkeit im Hortalltag und ein solidarischer Umgang untereinander gestärkt werden. Der Hort soll ein Ort der Mitbestimmung, Toleranz, Meinungsbildung und Demokratieerfahrung werden.
- **„Der Teilhabe-Rabe und die Schatzkiste frühkindlicher Demokratieerfahrungen“** des Trägers CJD Nord unterstützt die Entwicklung eines niedrigschwelligen

Angebots für Kindertageseinrichtungen zur Verankerung von partizipativen, demokratiefördernden Ansätzen im Kita-Alltag. Eine frühzeitige Beteiligung schon im Kita-bereich ist hier der Fokus.

- Förderung von **20 Partnerschaften für Demokratie** in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Dabei handelt es sich um ein Programm für bürgerschaftliches Engagement und demokratisches Handeln im kommunalen Raum. In diesem Kontext werden die Mittel auch zur Förderung der Beteiligung von jungen Menschen am demokratischen Gemeinleben durch die jeweiligen Partnerschaften für Demokratie vor Ort in den Kommunen eingesetzt. Hierzu sind Jugendbeteiligungsgremien und ein Jugendfond vorgeschrieben.
- **Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung, politische Bildung und Gewaltprävention an Schulen:** In diesem Rahmen fördert die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern (LpB) Schulprojekte, um das demokratische Bewusstsein, die interkulturelle Toleranz, die Fähigkeit zur gewaltfreien Konfliktlösung und das Denken in globalen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen bei Schülerinnen und Schülern zu stärken. Umfasst werden auch das Wecken von Verständnis für die politische Ordnung des Staates gemäß dem Grundgesetz und der Förderung der Bereitschaft zur Mitgestaltung sowie die Verdeutlichung und Verteidigung der Wertgrundlagen unserer Demokratie.
- **13. Jahreskongress zur politischen Bildung 2021:** Das Thema „Jugend.Macht.Politik. – Politische Bildung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ war Mittelpunkt der Veranstaltung. Dabei wurden die Möglichkeiten der politischen Bildung und der Befähigung zur Teilhabe von Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern diskutiert.
- **Sozialkundetag 2022**, organisiert von Landeszentrale für politische Bildung Universität Rostock, IQ-MV und Deutsche Vereinigung für Politische Bildung e. V. (DVPB): Themen der Sozialkundetages waren:
  - Politische Institutionen als Unterrichtsgegenstand,
  - Die Rolle der politischen Institutionen für eine demokratische Konfliktlösung sowie
  - schülerorientierte, aktivierende und moderne Lernarrangements in diesem Kontext.
- **Flankierende Maßnahmen zur Einführung des Wahlalters 16 für Landtagswahlen:**

Die Einführung des Wahlalters ab 16 Jahren bei Landtagswahlen soll mit dauerhaften begleitenden Maßnahmen der politischen Bildung flankiert werden. Hierbei geht es in erster Linie um die Erzeugung eines Interesses für Politik, das dann in der Folge zur Teilnahme an der Wahl führt. Durch die LpB soll als Maßnahme der politischen Bildung eine Kampagne entwickelt werden, die den Jugendlichen altersgerecht Zugang zu Informationsangeboten zu Wahlen gewährleistet. Beispielhaft seien hier genannt:

  - Das **Projekt „Juniorwahl“** wird als Angebot der politischen Bildung zu Landtags-, Bundestags-, sowie Europa- und Kommunalwahlen vorgehalten.
  - **Lehrer- / Schülerhefte „Wahlen in MV“** werden entwickelt.

- Info-Heft / Erklär-Videoclips: **20 Fragen / 20 Antworten – Wahlen in MV**
- Ergänzt wird dies durch eine **begleitende Online-Kampagne**.

Im Kontext der politischen Bildung sieht es die Landesregierung zudem als zielführend an, eine gesonderte sozialwissenschaftliche Studie für das Land durchzuführen, um Fakten über die jungen Menschen in Mecklenburg-Vorpommern zu erheben, z. B. über demographische Details, ihr Wahlverhalten, ihre politische Einstellungen sowie den Anteil institutionell organisierter Jugendlicher.

Es wird darüber hinaus insbesondere auf den 16. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“ vom 11. November 2020 verwiesen. Der Bericht stellt die steigenden Herausforderungen für die Demokratie und die politische Bildung dar und liefert einen breiten und systematischen Überblick über die sozialen Räume, in denen junge Menschen politische Bildung erleben.

### **(3) Anforderungen an die Weiterentwicklung von Projekten und Strukturen** (Fragen 3 und 4 Drs. 8/32)

Die zuvor dargestellten Projekte und Maßnahmen verdeutlichen auch **die Bedeutung von gesetzlich verankerten Steuerungs- und Fördermöglichkeiten des Landes** im Kontext der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie der politischen Bildung. Diese sind für den Erhalt und die Schaffung von Projekten und Strukturen essentiell.

Daraus abgeleitet kann erfahrungsgemäß festgehalten werden, dass für eine qualitative und erfolgreiche Kinder- und Jugendbeteiligung folgende Faktoren entscheidend sind:

- der **Wille zur Förderung von Beteiligungsstrukturen und -projekten** und das Wissen um die Bedeutung von Beteiligung auf allen Ebenen der Verwaltung und der Politik,
- die **enge Kooperation und Vernetzung** des Landes mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als umsetzende Projektpartner sowie mit den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe,
- die **Einbindung der Kommunen in Beteiligungsstrukturen** sowie die Beratung und Koordinierung auf kommunaler Ebene, um vor Ort Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen nachhaltig zu implementieren,
- die **Unterstützung der Kommunen** bei der Etablierung von Projekten und Strukturen,
- die **gesetzliche Verankerung von Beteiligungsmöglichkeiten** junger Menschen, um eine in der Gesellschaft manifestierte und konsenterte Beteiligungskultur zu erreichen,
- die **politische Bildung junger Menschen**, um diesen ihre Rechte und Mitgestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen und sie durch die Vermittlung von Kenntnissen über demokratische Prozesse zur politischen Mitwirkung zu befähigen,
- eine Kultur von **Vertrauen und Transparenz in Beteiligungsprozessen** im Sinne einer Sichtbarkeit, inwieweit die von den jungen Menschen geäußerten Interessen und Belange im politischen Verfahren Berücksichtigung gefunden haben, um Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, dass es lohnenswert ist, mitzuwirken und sich zu engagieren sowie

- die **Ermöglichung und Förderung von Fort- und Weiterbildungen** von (sozialpädagogisch tätigen) Fachkräften, um themenspezifische Kenntnisse für die Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Breite zu vermitteln und diese Personen als Multiplikator\*innen zu befähigen.

In Bezug auf notwendige Maßnahmen zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung befindet sich die Landesregierung im fortlaufenden Austausch mit den übrigen Bundesländern. Hierbei können folgende Feststellungen getroffen werden:

- Die Interessenlagen junger Menschen sind abhängig von regionalen Gegebenheiten in ländlichen und städtischen Regionen sowie von ihren sozialen Hintergründen ländlerübergreifend weitgehend identisch. **Der Bedarf an einem Mehr an Partizipation besteht bundesweit gleichermaßen.**
- **Strukturelle, historische, politische und wirtschaftliche Unterschiede erschweren jedoch die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Bundesländern.** Hier werden unterschiedlichste Ansätze verfolgt. Nordrhein-Westfalen mit seinen 186 Jugendamtsbezirken und kaum ländlichen Räumen kann bspw. schon allein aufgrund dieser elementaren Unterschiede nicht als Vorbild für Mecklenburg-Vorpommern dienen.

Am Beispiel von Brandenburg – als geografisch, demografisch und historisch vergleichbares Nachbarbundesland – ist jedoch erkennbar, dass langjährige und nachhaltige Investitionen in eine flächendeckende und breit aufgestellte Jugendarbeit die Stärkung von Kinder- und Jugendbeteiligung begünstigen. Daraus ist u. a. das in freier Trägerschaft befindliche und durch das Land Brandenburg finanzierte „Kompetenzzentrum für Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg“ (<https://www.jugendbeteiligung-brandenburg.de/>) hervorgegangen.

- Einige Bundesländer verfügen über Regelungen in ihren Kommunalverfassungen, Gemeindeordnungen oder inhaltlich identischen Normgefügen, die die **Kommunen verpflichten, geeignete Verfahren oder Formate für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln.** Allen Regelungen gemein ist die Etablierung von Partizipationsformaten, soweit Interessen und Belange junger Menschen betroffen sind.
- **Digitale Formate der Teilhabe und Mitwirkung** gewinnen angesichts fortschreitender Digitalisierung und Mediatisierung der Lebenswelten junger Menschen immer mehr an Bedeutung und sind insbesondere in ländlichen Räumen ein wichtiges Instrument für die Erreichbarkeit junger Menschen.
- Das Format des Beteiligungsnetzwerkes in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Landeskoordinierung sowie regionalen Beteiligungsmoderator\*innen ist deutschlandweit beispielgebend. Es verdeutlicht die generelle Bedeutung einer (pädagogischen) Begleitung von Beteiligungsprozessen vor Ort, der Vernetzung und Kooperation mit den Kommunen und der Regionen miteinander sowie von Fort- und Weiterbildung und einer übergeordneten Steuerung.

Welche Ressourcen im Mindestmaß für die erfolgreiche politische Mitwirkung junger Menschen erforderlich sind, hängt daher von den spezifischen Gegebenheiten vor Ort und vor allem von dem Problembewusstsein und dem Beteiligungswillen von Verantwortlichen und Entscheidungsträgern ab. Es gibt keinen allgemein gültigen Bemessungssatz. Erfolgreiche Beteiligungsstrukturen erfordern jedoch in jedem Fall auch hauptamtliche Strukturen und können nicht allein im Ehrenamt aufgebaut werden. Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind beispielsweise vom Arbeitskreis „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ erarbeitet worden und liegen in Form einer entsprechenden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Broschüre in der nunmehr 2. Auflage (Stand: Dezember 2022) unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mitwirkung-mit-wirkung-qualitaets-standards-fuer-kinder-und-jugendbeteiligung-204012> vor.

### **3. Konkrete Umsetzungsakte und aktueller Sachstand der Überlegungen** (Fragen 2 und 6 Drs. 8/29)

Abgeleitet aus den unter Nummer 2 genannten Rahmenbedingungen, Erfahrungen und Überlegungen sowie im Einklang mit dem KoaV werden nach aktuellem Sachstand durch die Landesregierung zunächst folgende Umsetzungsakte als Fundament für die weiterführenden Ergebnisse der Enquete-Kommission fokussiert:

#### **a) Verstetigung des Projektes „Beteiligungsnetzwerk M-V“**

Die Förderung des landesweiten Projektes „Beteiligungsnetzwerk M-V“ soll verstetigt werden. Dabei soll der bereits angestoßene Prozess des Ausbaus des Netzwerkes auf alle Landkreise und kreisfreien Städte zum Zwecke der Etablierung nachhaltiger Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen vorangetrieben werden.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung über die Richtlinie „Landesjugendplan M-V“ sollen darüber hinaus verstärkt Projekte zur Mitwirkung junger Menschen in den Blick genommen und Synergien zwischen neuen und bestehenden Projekten zum Beteiligungsnetzwerk geschaffen werden.

#### **b) Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz**

Bezugnehmend auf die zuvor erörterte Nummer 3a) und im Einklang mit den eingangs genannten beabsichtigten Änderungen der Kommunalverfassung sollte ein Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz nach aktuellen Überlegungen und vorbehaltlich der weiteren Ergebnisse der Enquete-Kommission zunächst folgende Regelungsinhalte vorsehen:

- die **Verankerung, Verstetigung und Ausweitung projektgeförderter Beteiligungsstrukturen und -angebote**,
- die inhaltliche Untersetzung der notwendigen Rahmenbedingungen für eine gelingende Verankerung, Verstetigung und Ausweitung der o. g. Projekte und Strukturen,

- die **verbindliche Aufforderung an die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sowie die Landesregierung, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen,**
- die verbindliche Aufforderung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden zum Zwecke der Vereinheitlichung von Beteiligungsformaten **geeignete Verfahren zu entwickeln** und sowie die Möglichkeit unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen **zielgruppenspezifisch Beauftragte** zu bestellen,
- Kindern und Jugendlichen **die Möglichkeit eröffnen, Beteiligungsgremien, wie unter anderem Beiräte, Parlamente und Vertretungen, in Städten und sonstigen Gemeinden zu bilden** und die genannten Gebietskörperschaften zu verpflichten auf die Schaffung und Begleitung dieser Gremien hinzuwirken sowie
- die nähere Ausgestaltung von Art und Umfang der Beteiligung, zur Geeignetheit von Beteiligungsverfahren sowie zur Bildung, zur Besetzung und zu den **Rechten und Aufgaben der Beteiligungsgremien**. So könnten u. a. auf kommunaler Ebene umzusetzende Beteiligungsformen und -formate sowie spezifische Rechte und Aufgaben der Beteiligungsgremien konkretisiert und Empfehlungen zu geeigneten Beteiligungsverfahren formuliert werden.

Denkbar ist dazu ebenfalls die Etablierung kommunal angegliederter Beteiligungsmoderator/innen, einschließlich der landesseitigen Finanzierung, zur engen Begleitung der Umsetzung der neuen Anforderungen an die kommunale Ebene.

### c) **Änderung der Kommunalverfassung**

Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen soll in die Kommunalverfassung im Zuge der Novellierung eine generelle Norm über die Bildung von Beteiligungsgremien (wie u. a. Beiräten) aufgenommen werden. Bestehende Hemmnisse in Bezug auf das Einräumen bestimmter Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu Gunsten derartiger Beteiligungsgremien sollen dabei soweit möglich abgebaut werden. Spezielle Regelung zu Beiräten für bestimmte Bevölkerungsgruppen – und damit auch für Kinder und Jugendliche – sollen Fachgesetzen vorbehalten bleiben.

## **4. Folgeprozess**

Die Etablierung einer umfassenden Beteiligungskultur ist ein gesellschaftlicher Prozess und kann nicht ad hoc erfolgen. Der von der Enquete-Kommission „Jung sein in M-V“ angeschobene Prozess „#mitmischenmv“ bietet deshalb über die vorgenannten Aspekte hinaus die Chance, unter Einbeziehung und Mitwirkung junger Menschen sowie mithilfe von Sachverständigen und Gutachter\*innen Lösungen und Lösungsansätze zum Ausbau von politischen und gesellschaftlichen Beteiligungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Die Herausforderungen für eine umfängliche Mitwirkung junger Menschen sind dabei vielschichtig. Die Etablierung einer umfänglichen Beteiligungskultur für Kinder und Jugendliche im Land ist dabei nach Auffassung der Landesregierung nicht nur eine sozialpolitische Aufgabe, sondern umfasst alle Lebensbereiche.

Die Arbeit der Enquete-Kommission könnte insoweit die Grundlage für eine noch umfassendere gesetzliche Verankerung von Beteiligungsrechten für junge Menschen und ihre Umsetzung bilden.

## II Ehrenamtliches Engagement (Fragen 13 bis 16 Drs. 8/29)

### 1. Weiterentwicklung des jungen Ehrenamtes

Ehrenamtliches Engagement auch von Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiger Baustein des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Kinder und Jugendliche haben in Mecklenburg-Vorpommern bereits vielfältige Möglichkeiten, sich ehrenamtlich zu engagieren. Insbesondere sind hier die **Jugendverbände** wie zum Beispiel der Feuerwehren, des THW, von Umweltorganisationen oder des Landessportbundes, der Kirchen, des Tierschutzes und des Sanitätsdienstes zu nennen. Daneben gibt es eine unüberschaubare Zahl von kleinen Initiativen, Vereinen und Gruppen, in denen sich Jugendliche engagieren und die in allen Handlungsfeldern zu finden sind.

Insbesondere die **Jugend(verbands)arbeit gemäß der §§ 11, 12 SGB VIII richtet sich an alle jungen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihren sozialen Hintergründen oder individuellen Fähigkeiten**. So können sich auch junge Menschen mit Behinderungen oder mit Einwanderungsgeschichte vielfältig ehrenamtlich in Mecklenburg-Vorpommern betätigen, sofern im konkreten Fall die spezifischen Anforderungen an die Barrierefreiheit berücksichtigt bzw. umgesetzt werden und die sprachliche Verständigung sichergestellt ist.

Die Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit junger Menschen für den Fortbestand und die Entwicklung gesamtgesellschaftlichen Engagements ist auch der Landesregierung bewusst, sodass dies einen wesentlichen Bestandteil der strategischen Ausrichtung auf Landesebene darstellt.

Entsprechend des Beschlusses des Landtages zum Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE „Für ein gutes Leben im Alter“ (Drs. 8/1355) ist die Landesregierung aufgefordert, bis Ende 2025 eine Ehrenamtsstrategie zu erarbeiten.

Notwendig wird zuvorderst eine breite Beteiligung der Zivilgesellschaft sein. Denn nur über einen breiten Beteiligungsprozess sind Informationen zu gewinnen, die benötigt werden, um Zugangs- und Beteiligungschancen für alle Alters- und sozialen Gruppen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Es werden dabei auch die sozialen Unterschiede und Bildungsdifferenzen Berücksichtigung finden müssen. Die Themenfelder Integration, Inklusion, Förderung der demokratischen Kultur, Förderung des Engagements von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Demografischer Wandel, nachhaltige Förderung und Vernetzung sowie Anerkennungskultur werden daher verstärkt in den Fokus gerückt werden.

Nach der gegenwärtigen Planung soll die Konzeption für die Entwicklung der Ehrenamtsstrategie im letzten Quartal 2023 abgeschlossen und mit der praktischen Umsetzung begonnen werden.

## **2. Förderung des Ehrenamts junger Menschen durch Freistellung**

Für die Ausübung des Ehrenamts ist stets eine zeitliche Komponente zu berücksichtigen, um regelmäßiges Engagement in den Alltag implementieren zu können. Es ist daher denkbar, dass die Freistellung von Kindern und Jugendlichen vom schulischen Unterricht oder von der Ausbildung einen Einfluss darauf haben könnte, dass sie sich ehrenamtlich engagieren.

Allerdings dürfte insbesondere bei Schüler\*innen der Umstand eine Rolle spielen, dass seit der Einführung der verkürzten Schulzeit an Gymnasien auf 12 Schuljahre das Arbeitspensum hoch ist und die Freiräume für ein Engagement schwieriger und enger geworden sind. Vielen fehlt die Zeit, sich kontinuierlich zu engagieren. Eine Freistellung würde zwar auf der einen Seite helfen, aber der versäumte Unterrichtsstoff ist trotzdem nachzuholen. Dies gilt auch für Jugendliche in einer Ausbildung.

Ein Rechtsanspruch auf Freistellung zur Ausübung des ehrenamtlichen Engagements besteht für Schüler\*innen nicht.

Das Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) sieht aktuell keine spezifischen Regelungen für eine Freistellung zum Zwecke der Ausübung des Ehrenamtes vor. Freistellungen können jedoch für die Ausübung der Tätigkeit von Schüler\*innen in den Schülervertretungen gewährt werden (vgl. § 80 Absatz 5 Satz 1 SchulG M-V). Es wird allerdings davon ausgegangen, dass im Einzelfall die Schulleitung entscheidet, ob eine Schülerin oder ein Schüler für ihr oder sein ehrenamtliches Engagement vom Unterricht freigestellt wird.

Soweit es um Freistellungen von der beruflichen Tätigkeit geht, findet sich diesbezüglich ein Freistellungsanspruch für Personen ab 16 Jahren in § 8 Absatz 1 KJfG M-V zum Zwecke der Ausübung der dort genannten ehrenamtlichen Tätigkeiten.

### **III Beteiligung in Kita und Schule (Fragen 11 und 12 Drs. 8/29)**

#### **1. Politische Maßnahmen und Beteiligungsstrukturen im Bereich Schule**

Demokratische Bildung in der Schule funktioniert insbesondere durch Mitwirkung und Mitbestimmung. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Mitwirkung von Schüler\*innen im Bereich der Schule mit dem SchulG M-V (Teil 7 Schulmitwirkung) und der Schulmitwirkungsverordnung geregelt.

Die Schüler\*innen haben mit diesen Regelungen grundsätzliche Rechte erhalten, die ihre Partizipation umfassend ermöglichen. Die Schüler\*innen wirken somit in ihren Vertretungen bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung auf schulischer und überschulischer Ebene mit. Die Mitwirkung erfolgt auf Klassen- und

Schulebene (Klassensprecher\*in und Jahrgangsstufensprecher\*in mit Stellvertretung, Schul-, Fach- und Klassenkonferenz, Schülersprecher\*in), auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (Kreis- und Stadtschülerrat) sowie auf Landesebene (Landesschülerrat).

Auf Schulebene ist gemäß § 101 SchulG M-V die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig für die Unterstützung der Schülervertretungen ihrer / seiner Schule. Die Schülervertreter\*innen sind gemäß § 80 Absatz 5 SchulG M-V für die Vorbereitung und die Teilnahme an Sitzungen in angemessenem Umfang vom Unterricht freizustellen. Den Schülervertretungen der Schule werden vom Schulträger die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt (§ 80 Absatz 9 SchulG M-V).

Auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sind vor allem die jeweils zuständigen Schulbehörden zuständig für die Schülerräte. Sie haben die Schüler\*innen zu beraten und rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu informieren.

Dem Kreis- oder Stadtschülerrat werden vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt (§ 83 Absatz 4 SchulG M-V).

Auf Landesebene ist die oberste Schulbehörde zuständig für die Information des Landesschülerrats über alle wichtigen allgemeinen Angelegenheiten des Schulwesens. Der Landesschülerrat wird vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die schulischen Interessen der Schüler\*innen berühren, angehört. Dieses gilt insbesondere für allgemeine Bestimmungen über die

- Bildungs- und Erziehungsziele mit Ausnahme der Rahmenpläne,
- Aufnahme der Schüler\*innen in Schulen in öffentlicher Trägerschaft, Wahl der Bildungsgänge sowie die Übergänge zwischen den Schularten,
- Versetzungen, Prüfungen, Abschlüsse und Berechtigungen,
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
- Mitwirkung von Schüler\*innen und Erziehungsberechtigten sowie
- Durchführung von Schulversuchen.

Dem Landesschülerrat steht bei der obersten Schulbehörde eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die mit einer Mitarbeiterin besetzt ist. Regelmäßig finden Gespräche der Ministerin mit Vertreter\*innen des Landesschülerrats zu aktuellen bildungspolitischen Themen statt.

Die Aufgabe der Schulen und Behörden ist es, den Schüler\*innen die Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte zu ermöglichen und sie in ihrer Arbeit bestmöglich zu unterstützen. Die Sensibilisierung aller Beteiligten bezüglich einer gelingenden Partizipation ist als Prozess weiter zu entwickeln.

## **2. Bedeutung der Beteiligung in Kindertagesstätten und an Schulen**

Die Beteiligung in Kitas und Schulen hat in Mecklenburg-Vorpommern hat einen hohen Stellenwert. Es ist mittlerweile unbestritten, dass junge Menschen in der Schule Demokratie aktiv erleben sollten, d. h. die Erfahrung von Anerkennung, Zugehörigkeit, Beteiligung, Mitentscheiden-Können und Verantwortungsübernahme. Die in §§ 74 ff. SchulG M-V garantierten Mitbestimmungsrechte bei Schulentwicklung und Unterrichtsgestaltung tragen diesem Anspruch Rechnung und zeugen von einem außerordentlich hohen Stellenwert der Beteiligung von Schüler\*innen. Diese Möglichkeiten der Partizipation und der Interessenwahrnehmung durch die Kinder und Jugendlichen sind neben der Thematisierung von politischer Partizipation im Fachunterricht Sozialkunde eine zweite zentrale Säule der schulischen Bildung zur politisch mündigen Bürgerin bzw. zum Bürger. Der Ausbau und die Verstärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen an Schulen ist daher ein inhaltlicher Schwerpunkt im KoAV.

### **3. Rechtliche Vorgaben zur Beteiligung in Kindertagesstätten und an Schulen**

#### **a) Kindertagesstätten**

In § 23 S. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) ist gesetzlich geregelt, dass die Kinder ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken sollen. Sie sind vom Träger und von der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie von dem für die pädagogische Arbeit in den Gruppen zuständigen pädagogischen Personals bei allen sie betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe des Satzes 1 zu beteiligen. Dies gilt entsprechend für die Kindertagespflege.

Kinder werden damit außerhalb der Familie angeleitet, in Aushandlungsprozesse zu gehen und Entscheidungen gemeinsam zu fällen und im Nachgang auch zu akzeptieren. Sie können so erfahren, dass das Ergebnis eines solchen Aushandlungsprozesses unmittelbare Auswirkungen auf die Gestaltung ihres Alltags hat. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind damit Lern- und Übungsfeld für demokratische Bildung. Die Beteiligung an Entscheidungen im frühen Kindesalter sichern Kinderrechte und sind wesentliche Grundlage der Demokratiebildung Einzelner und der Gesellschaft. Kinder werden so darin unterstützt, Selbstbewusstsein sowie Handlungs- und Selbstorganisationsfähigkeit zu entwickeln. Konfliktlösungs- und Verhandlungskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Regelverständnis und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung können so gestärkt werden.

Die partizipative Orientierung bildet unter anderem das Fundament der verbindlichen Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern. Soll der partnerschaftliche Umgang mit und zwischen Kindern keine Leerformel sein, müssen in der Kita Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für Kinder erschlossen und praktiziert werden. Partizipation von Kindern darf keine Beteiligung dem Scheine nach sein, etwa nach dem Muster: Kinder dürfen auch mal was sagen. Es geht vielmehr darum, Kindern „das Kommando zu geben“; jedenfalls soweit und solange es sie nicht überfordert. In diesem Sinne fordert schon der 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (BT-Drs. 14/8181, Nummer B.VIII 2.4.7) eine „Teilhabe am Geschehen, der Planung und Steuerung in ihren Einrichtungen“.

So können auch Kinder im Kindergartenalter über ihr Tages- und Wochenprogramm, Ausgestaltung oder Dekoration der Räume mitbestimmen, selbst (oder mit-) entscheiden und es kann im Morgenkreis oder zum Ausstieg gemeinsam besprochen werden, was man möchte, was gut oder nicht gut war und wie es weitergehen soll. Einrichtungsübergreifend können Kinderforen sowie Kinderversammlungen oder auch Kinderkonferenzen durchgeführt werden, an denen Kinder Mitbestimmung und Partizipation leben und lernen können. Die erzieherische Anregung, Auswertung und Reflexion dieser Arbeit bleibt der Fachkraft unbenommen und vorbehalten, aber es muss Schluss sein damit, dass die Organisation eines ungestörten Betriebsablaufes, das Programm und die Zeitstruktur der Arbeit in der Praxis als quasi didaktischer Rahmen die Arbeit dominieren. Das Wohlergehen und die Entwicklung von Selbstbewusstsein und Selbstständigkeit der Kinder sind das Ziel. Mitbestimmung und Partizipation von Kindern sind die Mittel, Kinder auf dem Weg zur Entwicklung von Resilienz, Selbstbewusstsein und Selbstständigkeit zu begleiten.

## **b) Schule**

Das pädagogische Handeln in Schulen wird durch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, somit von Werten und Haltungen getragen, die sich aus dem Grundgesetz, der Landesverfassung von Mecklenburg-Vorpommern und aus der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen ableiten lassen. Erziehung zur Demokratie durch Partizipation und der Erwerb der dafür erforderlichen fachlichen, persönlichen und sozialen Kompetenzen sind hierfür wesentliche Ziele von Schule, die insbesondere in § 2 SchulG M-V als Bildungs- und Erziehungsauftrag ausführlich definiert sind: *„Ziel der schulischen Bildung und Erziehung ist die Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen.“* (SchulG M-V, § 2).

Im SchulG M-V (ab § 74 ff.) werden die institutionellen Rahmenbedingungen für die Partizipation von Schüler\*innen bestimmt. Diese sehen insbesondere die Mitwirkung über verschiedene Mitbestimmungsgremien (z. B. Schülerrat, Schülervollversammlung, Schulkonferenz) vor. Hierdurch besteht für Schüler\*innen die Möglichkeit an schulentwicklungsrelevanten Sachverhalten mitzuarbeiten und eigene Interessen einzubringen und zu vertreten. Partizipation von Schüler\*innen beschränkt sich jedoch nicht ausschließlich auf die Gremienarbeit, sondern ist Teil der gesamten Schul- und Unterrichtskultur. Hierzu gehört auch das Recht auf öffentliche Meinungsäußerung (§ 85 SchulG M-V), mit dem eine diskursive Schulöffentlichkeit, z. B. über Schülerzeitungen, garantiert wird.

Fachliche Grundlagen für die Partizipation an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern und die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags bilden u. a. die Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“ und „Menschenrechtsbildung in der Schule“. Die Umsetzungsstrategie des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ (2021) sieht einen ersten Maßnahmenkatalog zur Stärkung der politischen Bildung und zur Entwicklung der Schule als Raum für das Erleben von Demokratie vor.

Durch die Verankerung der Arbeitsbereiche „Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung“ (DRF) sowie „Berufliche Orientierung“ (BO) als Querschnittsthemen in den Rahmenplänen findet die Zielstellung der Partizipation junger Menschen im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang als auch in der späteren individuellen Erwerbsbiographie der Lernenden ihre Berücksichtigung in den Unterrichtsfächern.

Die Umsetzung erfolgt im Hinblick auf den Fachunterricht über die Verpflichtung nach Maßgabe der Rahmenpläne für die Fächer der allgemeinbildenden Schulen, in denen die Querschnittsthemen anhand der verbindlich zu unterrichtenden Themen und Inhalte fachspezifisch konkretisiert werden. Damit bieten sich Anregungen für eine fächerverbindende bzw. fachübergreifende unterrichtliche Umsetzung beispielsweise in Form von Projekten an. Darüber hinaus werden fachbezogen sogenannte Begleitdokumente erstellt, die Empfehlungen für konkrete Bildungsangebote in Anlehnung an den jeweiligen Rahmenplan beinhalten und kontinuierlich aktualisiert werden.

Darüber hinaus ist das Fach Sozialkunde Leitfach für die politische Bildung. Der Kern des Faches Sozialkunde ist das Politische. So sollen insbesondere Probleme, Fälle oder konflikthafte Situationen von aktueller oder latenter Brisanz, deren Lösung aus gesellschaftlichen Gründen dringend erforderlich ist, Inhalt des Fachunterrichts sein. Auf dieser Basis erfassen und analysieren die Lernenden soziale und politische Probleme bzw. Konflikte und vergleichen ihre Lösungen mit den in der Gesellschaft tatsächlich erfolgten Regelungen. So schärfen sie ihren Blick für gesellschaftliche und politische Zusammenhänge und entwickeln daraus weitere Motivationen für eine engagierte Auseinandersetzung mit Fragen des Alltags. Somit wird in diesem Themenkomplex fachspezifisch an die Phänomenorientierung des Sachunterrichts in der Grundschule angeschlossen.

Domänenspezifisch entfaltet sich der Schwerpunkt der politischen und gesellschaftlichen Beteiligung in der Klassenstufe 9 im Fach Sozialkunde, insbesondere in den nachfolgend tabellarisch abgebildeten Themen und den daran angeknüpften verbindlichen Inhalten sowie zugeordneten Hinweisen und Anregungen.

Das Fach Sozialkunde vermittelt somit die theoretische Grundlage und auch das Verständnis von und für die demokratische Teilhabe mit dem Ziel, ein mündiger Teil der Gesellschaft zu werden und zu sein. Die Auszüge aus dem Rahmenplan im Fach Sozialkunde Klasse 9, regionaler und gymnasialer Bildungsgang verdeutlichen dies wie folgt:

Themengebiet	Verbindlicher Inhalt	Hinweise und Anregungen
Das politische System der Bundesrepublik Deutschland - Demokratie (v)	legitimatorische Grundlagen für Macht und Herrschaft  <b>Wahlen</b> (Art. 38 GG) z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahlrechtsgrundsätze</li> <li>• Funktionen von Wahlen</li> <li>• Wahlsysteme</li> <li>• Besonderheiten des Wahlrechts zum deutschen Bundestag</li> <li>• Wahlkampf</li> <li>• Wahlenthaltung/Wahlpflicht</li> <li>• Wahlalter</li> </ul> <b>Parteien</b> (Art. 21 GG) z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktionen laut Parteiengesetz</li> <li>• Parteiprogramme</li> <li>• Parteien in Abgrenzung zu anderen politischen Zusammenschlüssen</li> <li>• Einparteien- /Mehrparteiensystem</li> <li>• Parteien in der Kritik</li> </ul>	z. B. Gespräch mit dem Stasi-Bbeauftragten Meinungsumfrage Vergleich Wahlsystem BRD-DDR  Wahlumfrage und „Hochrechnung“, Pressemitteilung Wahlen mit 16  Vergleich Umfrage
... noch Demokratie	<b>Staatsorgane</b> z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundestag</li> <li>• Bundesrat</li> <li>• Bundeskanzler und Regierung</li> <li>• Bundespräsident</li> <li>• Bundesverfassungsgericht</li> <li>• Volksbegehren und Volksentscheide</li> </ul>	Simulation des Zusammenspiels der Organe bei der Gesetzgebung
Sozialstaat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungs-, Versorgungs-, Fürsorgeprinzip</li> <li>• Sozialstaat im Umbruch</li> <li>• Generationenvertrag</li> </ul>	Subsidiaritäts- und Solidarprinzip
Rechtsstaat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grund- und Menschenrechte (Auswahl, Fallprinzip)</li> <li>• Gewaltenteilung</li> <li>• Ewigkeitsklausel (Art.79 GG)</li> <li>• Widerstandsrecht (Art.20 GG)</li> </ul>	Generationengerechtigkeit
Föderalismus	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundgedanken</li> <li>• Verteilung der Kompetenzen</li> <li>• Kommunen im Staatsaufbau</li> <li>• Länderfinanzausgleich</li> </ul>	Besuch von Sitzungen des Landtags/des Gemeinderats